

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/9 JN § 76

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1996

Norm

JN §76 Übs

JN §76 Info

Rechtssatz

Übersicht der Entscheidungen zu § 76 JN

I. Örtliche Zuständigkeit (§ 76 Abs 1 JN)

II. Gerichtsbarkeit in Ehesachen

A. Inländische Gerichtsbarkeit; österreichische internationale Zuständigkeit

- 1) Begriff, Nachweis, Prüfung, Wahrnehmung
- 2) über Flüchtlinge und Staatenlose
- 3) über Österreicher bei Auslandsbeziehung
- 4) über ausländische Staatsbürger
- 5) insbesondere: Anerkennung österreichischer Entscheidungen im Ausland
- 6) Verschiedenes

B. Gerichtsbarkeit des ausländischen

Entscheidungsstaates; Anerkennung seiner Entscheidung in Österreich

Informationen zu § 76 JN

Zur Beachtung: Abs 2 wurde durch BGBl 1974/283 aufgehoben. Die Aufhebung betrifft nur solche ausländische Entscheidungen, die nach der Aufhebung des § 76 Abs 2 JN erlassen wurden (Kundmachung im BGBl erfolgt am 28.05.1974)

Abs 1 Satz 2 geändert durch BGBl 1975/412: in Kraft ab 01.01.1976

Verweisungen:

Siehe auch bei § 24 der 4.DVEheG und bei § 328 DZPO!

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102251

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at